



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 12.04.2020

„Psychisch gestörte“ Täter

Der Presse entnimmt man die letzten Jahre in zunehmendem Maße, dass bereits bei Tatbegehung und am Tatort immer öfter von Beamten eine Art von „Blitzdiagnose“ gestellt und/oder kommuniziert wird (vgl. auch Drs. 18/2629).

So fällt dem geübten Leser der Qualitätspresse auf, dass diese Art von „Blitzdiagnosen“ besonders häufig bei Gewaltdelikten und bei Delikten, die mit Waffen, insbesondere wenn diese mit Messern begangen werden, in Erscheinung treten. Insbesondere gilt das bei muslimischen Tätern. Beispiel: In der Pressemitteilung 562 aus dem Jahr 2019 in München wurde ein Somalier durch die Polizei im Rahmen einer derartigen „Blitzdiagnose“ als „offensichtlich verwirrt“ bezeichnet, was der BR dann wohl wie folgt aufnahm: „Der 37-jährige Mann, der unter einer psychischen Erkrankung leiden soll, war mit Pflastersteinen in die Kirche eingedrungen und soll nach Angaben der Staatsanwaltschaft „Allah Akbar“ gerufen haben: „Ich verbrenne euch alle Christen in dieser Kirche.“ Einem Mann soll er mit einem Stein auf die Schulter geschlagen haben.“ (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/panik-im-gottesdienst-prozess-in-muenchen-geht-zu-ende.RoBznsS>). „Noch an sechs weiteren Tagen verhandelt das Landgericht den Terror-Prozess (...) Zunächst saß er in der JVA [Justizvollzugsanstalt] Stadelheim in Untersuchungshaft, doch binnen weniger Tage stellte sich heraus, dass er psychisch krank ist.“ (<https://www.tz.de/muenchen/muenchen-terror-stadt-panik-terrordrohung-theresienwiese-st-paul-kirche-messe-ostern-prozess-gericht-urteil-zr-13337586.html>).

In diesen Fallgruppen scheint es jedoch eine Ausnahme zu geben. Personen, die akzentfreies Deutsch oder sogar einen der deutschen Dialekte akzentfrei beherrschen, scheinen nie so psychisch krank zu sein, dass dies einer „Blitzdiagnose“ oder sogar einer öffentlich kommunizierten Blitzdiagnose wert wäre! So sonderte der Attentäter von Hanau z. B. ab: google.de: „Die Geheimorganisation, die mich überwacht, nimmt Einfluss darauf, welche Hollywoodfilme gedreht werden bzw. welche Inhalte verfilmt werden.“, oder „Fazit: Das alles kann kein Zufall sein: ... Das nun ein Milliardär in den USA meine Politikempfehlung umsetzt (selbst einige Slogans hatte ich entwickelt, wie „America First, Buy American und Hire American“). Ich kam somit in das Privileg in den letzten 18 Jahren anhand dieser Meilensteine mitzudenken und meine Gehirnkapazität anhand dieser strategischen Signale zu trainieren. Für mich persönlich gab es schon lange keinen Zweifel mehr, dass ich damit Recht habe, wenn ich sage, ich werde von einer Geheimorganisation überwacht.“ Für derartige evident hochpathologische Äußerungen eines Täters und dass er auch seine deutsche Mutter erschoss, soll nach Ansicht des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann angeblich eine politische Konkurrenzpartei, also die AfD, Schuld tragen. „Bayerns Innenminister Herrmann gibt der AfD eine indirekte Mitschuld an dem Terroranschlag von Hanau. Im Interview mit dem BR sagte er, es gebe zwar keinen unmittelbaren Zusammenhang, aber so etwas wie geistige Brandstiftung in unserem Land. Wer systematisch Ausländerhass und -hetze befördere, trage dazu bei, dass sich der eine oder andere ermutigt sehe, etwas zu tun.“ (<https://www.br.de/nachrichten/meldung/bayerns-innen-minister-herrmann-gibt-afd-mitschuld-am-terroranschlag-von-hanau.30029d02e>).

Im ersten Beispiel haben Polizei und Staatsregierung dem Täter im Rahmen der „Blitzdiagnose“ „offensichtlich verwirrt“ eine entschuldigend wirkende psychische Erkrankung angeheftet, die ein Gutachter im Prozess dann auch bestätigte. Im zweiten Fall hatte das Bundeskriminalamt (BKA) zunächst festgestellt gehabt: „Ermittler des

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Bundeskriminalamts (BKA) stufen den Anschlag von Hanau nach einem Medienbericht nicht als Tat eines Rechtsextremisten ein. Tobias R. habe seine Opfer ausgewählt, um größtmögliche Aufmerksamkeit für seinen Verschwörungsmythos von der Überwachung durch einen Geheimdienst zu erlangen. Eine typisch rechtsextreme Radikalisierung habe er nicht durchlaufen“ (<https://www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/bka-sieht-rassismus-nicht-als-hauptmotiv-fuer-tat-von-hanau-3038901403.html>). Am Tag nach dieser kriminalistischen Einordnung wurde die Tat politkorrekt umgedeutet und in der umgedeuteten Gestalt dann auch von der Staatsregierung übernommen.

Vor diesem Hintergrund drängt sich der Eindruck auf, dass die Gefahr besteht, dass Vertreter der Staatsregierung das Etikett „psychisch krank“ zu oft nicht auf der Basis eines medizinischen Befunds, sondern auf der Basis ideologischer Vorgaben verwenden.

Ich frage die Staatsregierung:

1.	Psychiatrische Kliniken des Freistaates.....	4
1.1	Welche Kapazitäten hält der Freistaat in psychiatrischen Kliniken vor, die in seinem Eigentum, Besitz sind oder von ihm unmittelbar und/oder mittelbar z. B. durch die Dienstaufsicht kontrolliert werden (bitte diese Kapazitäten nach Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirks nach maximalen Belegzahlen lückenlos aufschlüsseln)?.....	4
1.2	Mit wie vielen Personen waren die in Frage 1.1 abgefragten oberbayerischen Kliniken ab 01.01.2019 z. B. im Wochendurchschnitt belegt (bitte die Belegungszahl in der Art angeben, die für kürzere Perioden als einen Monat branchenüblich ist)?.....	4
1.3	Wie viele Personen wurden in jede der in Frage 1.1 abgefragten oberbayerischen Kliniken im Jahr 2019 eingeliefert?.....	4
2.	Abrechnung.....	4
2.1	Wie entwickelt sich das vom Freistaat zur Verfügung gestellte und/oder durch die Dienstaufsicht kontrollierte Budget der in Frage 1 abgefragten oberbayerischen Kliniken in den letzten zehn Jahren (bitte jahresweise in Euro aufschlüsseln und Haushaltsposten angeben)?.....	4
2.2	Für wie viele der in Frage 1.3 abgefragten Einlieferungen hat die Klinik den Eingelieferten mit einer Krankenversicherung abgerechnet (bitte nach deutschen/ausländischen Krankenversicherungen aufschlüsseln)?.....	5
2.3	Für wie viele der in Frage 1.3 abgefragten Einlieferungen hat die Klinik den Eingelieferten mit dem Freistaat, an Stelle mit einer Krankenversicherung, abgerechnet?.....	5
3.	Personengruppen.....	5
3.1	Welche Staatsangehörigkeiten hatten die im Jahr 2019 eingelieferten Personen?.....	5
3.2	Wie alt waren die im Jahr 2019 eingelieferten Personen (bitte in Fünf-Jahresschritten angeben)?.....	5
3.3	Welches Geschlecht hatten die im Jahr 2019 eingelieferten Personen?.....	5
4.	Aufenthaltsdauer (vermeintlich) psychisch Gestörter.....	6
4.1	Wie viele Tage oder Wochen oder Monate waren die im Jahr 2019 in Oberbayern eingelieferten Personen in einer dieser Einrichtungen (bitte ausdifferenzieren in Eigenentlassungen und in Entlassungen durch das ärztliche Personal)?.....	6
4.2	Wurde die von der Polizei München behauptete „offensichtliche Verwirrung“ durch eine der in Frage 1 abgefragten Häuser diagnostisch bestätigt?.....	6
4.3	In welchem Zeitraum bzw. welchen Zeiträumen hat sich der im Vorspruch erwähnte psychisch gestörte Somalier im Jahr 2020 in einer Klinik für psychisch Gestörte aufgehalten (bitte für 2020 Einlieferungsdatum und ggf. Entlassungsdatum angeben und in letzterem Fall bitte begründen)?.....	6
5.	Psychisch gestörte Extremisten.....	6
5.1	Bei wie vielen der im Jahr 2019 in eine der in Frage 1.3 abgefragten Einrichtungen eingelieferten Rechtsextremisten konnte eine psychische Störung diagnostiziert werden?.....	6

5.2	Bei wie vielen der im Jahr 2019 in eine der in Frage 1.3 abgefragten Einrichtungen eingelieferten Linksextremisten konnte eine psychische Störung diagnostiziert werden?	6
5.3	Bei wie vielen der im Jahr 2019 in eine der in Frage 1.3 abgefragten Einrichtungen eingelieferten islamischen Extremisten konnte eine psychische Störung diagnostiziert werden (bitte angeben, ob eine derartige Untersuchung bei dem im Vorspruch erwähnten Somalier durchgeführt wurde, die das Ergebnis der in der Pressemitteilung 562 des Polizeipräsidiums München erwähnten „Blitzdiagnose“ bestätigt hat, oder ob eine solche Untersuchung erst im Laufe des Strafverfahrens durchgeführt wurde)?	6
6.	Prozess gegen den psychisch gestörten Somalier	7
6.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der im Vorspruch beschriebene ausreisepflichtige Somalier, dem zum Zweck der Rückreise am 11.04.2019 ein „emergency travel document“ ausgestellt wurde, die Tat vom 20.04.2019 nicht zu dem Zweck begangen hat, um mithilfe eines Verfahrens die bevorstehende Ausreise zu vereiteln (bitte hierbei auch die Möglichkeiten der Staatsregierung transparent machen, Abschiebungen im Jahr 2020 umzusetzen)?	7
6.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der Somalier nicht aus der psychiatrischen Klinik entweicht?	8
6.3	Durch welche Flüchtlings-Hilfsorganisationen wird der Somalier betreut (bitte hierbei ggf. unter Angabe des Aktenzeichens auch ausführen, ob für ihn eine Petition eingereicht wurde)?	8
7.	Äußerungen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration zu offenkundig psychisch gestörtem Täter	8
7.1	Womit „befördert“ die AfD „systematisch Ausländerhass und -hetze“ (bitte die Tatsachen mithilfe von Originalzitate oder Programmpunkten der AfD zitieren, auf deren Basis diese Aussage fußen soll)?	8
7.2	Welche genaue Stelle des im Vorspruch per Link bereitgestellten Manifests des Hanau-Attentäters kann seriöserweise dahin gehend verstanden werden, dass es „so etwas wie geistige Brandstiftung in unserem Land“ enthält?	8
7.3	Welche genaue Stelle des im Vorspruch per Link bereitgestellten Manifests des Hanau-Attentäters kann seriöserweise dahin gehend verstanden werden, dass es einen „mittelbaren Zusammenhang“ mit dem Parteiprogramm oder der offiziellen Parteilinie der AfD enthält?	8
8.	Erneutes Abfragen der Fragen 7 und 8 aus Drs. 18/2939 bzw. drei Youtube-Videos zu psychisch gestörtem Täter	8
8.1	Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte lückenlos aufschlüsseln)?	8
8.2	Wie viele Verfahren wurden/werden aufgrund der in den Videos wohl annehmbaren Delikte inzwischen eingeleitet/beendet (bitte detailliert aufschlüsseln und hierbei das Ergebnis der Verfahren angeben)?	9
8.3	Sind nach Auffassung der Staatsregierung alle aus den in der Drs. 18/2939 aufgelisteten drei Youtube-Videos sich ergebenden möglichen Delikte in der Einschätzung der Polizei bereits enthalten, wie sie aus den Fragen 8.1 und 8.2 hervorgehen?	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 07.07.2020

Vorbemerkung:

Der Freistaat ist nicht Eigentümer oder Besitzer von psychiatrischen Kliniken. Die Fragen 1.1 bis 5.3 werden unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines Bezugs der Fragen auf die Kliniken des Maßregelvollzugs beantwortet. Zwar sind auch die forensischen Kliniken nicht im Eigentum des Freistaates, jedoch stehen sie unter Fachaufsicht (was ggf. mit der Formulierung „z. B. durch die Dienstaufsicht“ gemeint sein könnte).

1. Psychiatrische Kliniken des Freistaates

1.1 Welche Kapazitäten hält der Freistaat in psychiatrischen Kliniken vor, die in seinem Eigentum, Besitz sind oder von ihm unmittelbar und/oder mittelbar z. B. durch die Dienstaufsicht kontrolliert werden (bitte diese Kapazitäten nach Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirks nach maximalen Belegzahlen lückenlos aufschlüsseln)?

Ein gezieltes Freihalten von Kapazitäten zur (vorläufigen) Unterbringung von Personen wird in den Kliniken des Maßregelvollzugs nicht praktiziert. Die Aufnahme einer Patientin oder eines Patienten erfolgt, wenn diese erforderlich ist und eine Pflicht der Einrichtung zur Aufnahme besteht.

Die Bestimmung einer „maximalen“ Belegungszahl ist nicht möglich. Der Umfang, innerhalb dessen Patientinnen und Patienten über die vorgesehene Anzahl untergebrachter Personen hinaus in eine Klinik aufgenommen werden können, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Maßgebliche Aspekte sind neben den räumlichen und logistischen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung auch die medizinische Dringlichkeit der Aufnahme.

1.2 Mit wie vielen Personen waren die in Frage 1.1 abgefragten oberbayerischen Kliniken ab 01.01.2019 z. B. im Wochendurchschnitt belegt (bitte die Belegungszahl in der Art angeben, die für kürzere Perioden als einen Monat branchenüblich ist)?

1.3 Wie viele Personen wurden in jede der in Frage 1.1 abgefragten oberbayerischen Kliniken im Jahr 2019 eingeliefert?

Die Belegungszahlen sowie die Anzahl der Neuaufnahmen des bayerischen Maßregelvollzugs werden der Fachaufsicht jährlich im Rahmen des Datenkatalogs übermittelt. Die Belegungszahlen erfassen lediglich die vorhandene Belegung betreffend den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres. Eine Feststellung der Belegung der Kliniken in kürzeren Zeitspannen als vollen Kalenderjahren ist nicht möglich.

Für die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) liegen der Staatsregierung die Zahlen für das Jahr 2019 noch nicht vor. Angaben über die 2019 erfolgten Neuaufnahmen der oberbayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen sind daher aktuell nicht möglich.

2. Abrechnung

2.1 Wie entwickelt sich das vom Freistaat zur Verfügung gestellte und/oder durch die Dienstaufsicht kontrollierte Budget der in Frage 1 abgefragten oberbayerischen Kliniken in den letzten zehn Jahren (bitte jahresweise in Euro aufschlüsseln und Haushaltsposten angeben)?

Die für den Maßregelvollzug vorgesehenen Haushaltsmittel finden sich in den jeweiligen Doppelhaushalten unter Kap. 10 72 („Psychisch kranke und hochgefährliche Straftäter“) sowie den hierzu erlassenen Nachtragshaushalten. Die genaue Zuordnung der Mittel an die einzelnen Einrichtungen wird nicht innerhalb des Haushalts vorgenommen.

Eine genaue Zuteilung erfolgt im Rahmen von Budgetverhandlungen mit den jeweiligen Kliniken und deren Trägern. Für die Kliniken des Bezirks Oberbayern liegen der Staatsregierung folgende Informationen vor:

Tabelle 1: Verhandelte Budgets der oberbayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen (in Euro)

Jahr	IAK München- Ost	IAK Taufkirchen (Vils)	ISK Wasserburg	Gesamtsumme
2010	34.129.000,00	9.377.100,00	14.496.310,00	58.002.410,00
2011	34.129.000,00	11.794.837,00	15.078.000,00	61.001.837,00
2012	34.503.120,00	12.168.988,00	15.445.000,00	62.117.108,00
2013	37.320.000,00	14.420.000,00	17.951.490,00	69.691.490,00
2014	38.625.367,00	14.950.000,00	18.651.408,00	72.226.775,00
2015	39.100.000,00	16.400.000,00	18.700.000,00	74.200.000,00
2016	40.020.000,00	16.800.000,00	19.150.000,00	75.970.000,00
2017	40.020.000,00	17.555.808,00	19.150.000,00	76.725.808,00
2018	40.668.174,00	18.453.490,00	19.290.285,00	78.411.949,00
2019	42.367.497,00	19.941.440,00	20.233.979,00	82.542.916,00
2020	48.272.559,00	21.962.902,00	21.373.259,00	91.608.720,00

- 2.2 Für wie viele der in Frage 1.3 abgefragten Einlieferungen hat die Klinik den Eingelieferten mit einer Krankenversicherung abgerechnet (bitte nach deutschen/ausländischen Krankenversicherungen aufschlüsseln)?**
- 2.3 Für wie viele der in Frage 1.3 abgefragten Einlieferungen hat die Klinik den Eingelieferten mit dem Freistaat, an Stelle mit einer Krankenversicherung, abgerechnet?**

Kosten der Unterbringung werden von den Maßregelvollzugseinrichtungen durch die ihnen im Rahmen der Budgetverhandlungen zugewiesenen Haushaltsmittel getragen. Eine Abrechnung der Kliniken mit Krankenversicherungen hinsichtlich der durch die Unterbringung eines Patienten entstehenden Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.

3. Personengruppen

- 3.1 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die im Jahr 2019 eingelieferten Personen?**
- 3.2 Wie alt waren die im Jahr 2019 eingelieferten Personen (bitte in Fünf-Jahresschritten angeben)?**
- 3.3 Welches Geschlecht hatten die im Jahr 2019 eingelieferten Personen?**

Die dem Amt für Maßregelvollzug von den Kliniken übersendeten Daten erfassen die in der Einrichtung bestehende Ist-Belegung, jeweils am maßgeblichen Stichtag des 31. Dezember. Eine Einteilung nach Staatsangehörigkeit, Alter oder Geschlecht von Neuzugängen kann aus diesen nicht abgeleitet werden. Eine gesonderte Erfassung der in den Fragen genannten Merkmale bezüglich neu aufgenommener Patientinnen und Patienten erfolgt nicht.

4. Aufenthaltsdauer (vermeintlich) psychisch Gestörter**4.1 Wie viele Tage oder Wochen oder Monate waren die im Jahr 2019 in Oberbayern eingelieferten Personen in einer dieser Einrichtungen (bitte ausdifferenzieren in Eigenentlassungen und in Entlassungen durch das ärztliche Personal)?**

Eine gesonderte Erfassung der Verweildauer von neu aufgenommenen Patientinnen und Patienten wird nicht vorgenommen. Eine Differenzierung der Dauer des Aufenthalts von Patientinnen und Patienten nach ihrem Aufnahmejahr erfolgt nicht und kann aus den vorhandenen Informationen auch nicht abgeleitet werden.

Eigenentlassungen sind im Maßregelvollzug grundsätzlich nicht vorgesehen. Entlassungen erfolgen stets aufgrund gerichtlicher Anordnung unter Berücksichtigung der ärztlichen Einschätzungen des Gesundheitszustandes der Person.

4.2 Wurde die von der Polizei München behauptete „offensichtliche Verwirrung“ durch eine der in Frage 1 abgefragten Häuser diagnostisch bestätigt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Medizinische Diagnosen der untergebrachten Patienten innerhalb der Einrichtungen werden durch die Fachaufsicht nicht erfasst.

4.3 In welchem Zeitraum bzw. welchen Zeiträumen hat sich der im Vorspruch erwähnte psychisch gestörte Somalier im Jahr 2020 in einer Klinik für psychisch Gestörte aufgehalten (bitte für 2020 Einlieferungsdatum und ggf. Entlassungsdatum angeben und in letzterem Fall bitte begründen)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Die von den Einrichtungen mitgeteilten Informationen beziehen sich stets auf die Gesamtheit der untergebrachten Personen. Es handelt sich insofern um anonymisierte Daten. Eine Zuordnung bestimmter Informationen auf einzelne Patientinnen und Patienten ist nicht möglich und dem Sinn und Zweck der statistischen Datenerfassung nach auch nicht vorgesehen.

5. Psychisch gestörte Extremisten**5.1 Bei wie vielen der im Jahr 2019 in eine der in Frage 1.3 abgefragten Einrichtungen eingelieferten Rechtsextremisten konnte eine psychische Störung diagnostiziert werden?****5.2 Bei wie vielen der im Jahr 2019 in eine der in Frage 1.3 abgefragten Einrichtungen eingelieferten Linksextremisten konnte eine psychische Störung diagnostiziert werden?**

Zu diesen Fragen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der untergebrachten Personen anhand evtl. bestehender religiöser oder politischer Überzeugungen wird nicht vorgenommen.

5.3 Bei wie vielen der im Jahr 2019 in eine der in Frage 1.3 abgefragten Einrichtungen eingelieferten islamischen Extremisten konnte eine psychische Störung diagnostiziert werden (bitte angeben, ob eine derartige Untersuchung bei dem im Vorspruch erwähnten Somalier durchgeführt wurde, die das Ergebnis der in der Pressemitteilung 562 des Polizeipräsidiums München erwähnten „Blitzdiagnose“ bestätigt hat, oder ob eine solche Untersuchung erst im Laufe des Strafverfahrens durchgeführt wurde)?

Es wird ergänzend auf die Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 verwiesen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens betreffend den in der Einleitung in Bezug genommenen Fall beauftragte die Staatsanwaltschaft München I einen psychiatrischen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch – StGB) und den Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). In einer vorläufigen Stellungnahme vom 19. Mai 2019 legte der Sachverständige dar, dass und inwiefern bei dem Beschuldigten eine schwere psychiatrische Erkrankung vorliege und daher zumindest von einer

erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinn des § 21 StGB auszugehen sei. Zudem lägen nach vorläufiger Bewertung die medizinisch-psychiatrischen Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 63 StGB vor. Die Staatsanwaltschaft beantragte daher, den nach der Tat erwirkten Haftbefehl gegen den Beschuldigten in einen Unterbringungsbefehl gemäß § 126a Strafprozessordnung (StPO) umzuwandeln. Daraufhin ordnete das Amtsgericht München mit Beschluss vom 23. Mai 2019 die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. In einem umfassenden schriftlichen Gutachten vom 10. September 2019 legte der psychiatrische Sachverständige dar, dass sich die in der vorläufigen Einschätzung gestellte Diagnose bestätigt habe. Es sei weiterhin von einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinn des § 21 StGB auszugehen, wobei eine vollständige Aufhebung im Sinn des § 20 StGB nicht auszuschließen sei. Die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 63 StGB seien aus medizinisch-psychiatrischer Sicht ebenfalls gegeben.

Nach Abschluss der Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft am 26.09.2019 Antrag im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO. In der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 21.01.2020 fand die Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I statt. Aufgrund der Ergebnisse der umfangreichen Beweisaufnahme, in der auch der psychiatrische Sachverständige und weitere Ärzte gehört sowie Feststellungen zur Krankheitsgeschichte des Beschuldigten getroffen wurden, gelangte das Landgericht zu der Überzeugung, dass der psychisch kranke Beschuldigte im Zustand jedenfalls verminderter und nicht ausschließbar vollständig aufgehobener Schuldfähigkeit die Tatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung in vier tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit 30 tateinheitlichen Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Störung der Religionsausübung begangen hat. Zudem ging es davon aus, dass von dem Beschuldigten infolge seiner Erkrankung weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Mit Urteil vom 21.01.2020 ordnete es daher gemäß § 63 StGB die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Das Urteil ist seit dem 07.02.2020 rechtskräftig.

6. Prozess gegen den psychisch gestörten Somalier

6.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der im Vorspruch beschriebene ausreisepflichtige Somalier, dem zum Zweck der Rückreise am 11.04.2019 ein „emergency travel document“ ausgestellt wurde, die Tat vom 20.04.2019 nicht zu dem Zweck begangen hat, um mithilfe eines Verfahrens die bevorstehende Ausreise zu vereiteln (bitte hierbei auch die Möglichkeiten der Staatsregierung transparent machen, Abschiebungen im Jahr 2020 umzusetzen)?

Abschiebungen in die Bundesrepublik Somalia konnten bis Mai 2019 nicht durchgeführt werden (vgl. Drs. 18/3314 vom 13.09.2019, Störung der Religionsausübung in München II).

Inzwischen sind allerdings grundsätzlich sowohl die Beschaffung von Passersatzpapieren als auch Abschiebungen in die Bundesrepublik Somalia möglich. Zudem gilt, dass einer Abschiebung keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung führen, entgegenstehen dürfen. So muss neben der Reisefähigkeit insbesondere das erteilte Einvernehmen der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde zur Abschiebung vorliegen.

In Anbetracht der Corona-Pandemie, die neben Deutschland auch viele Herkunftsländer betrifft und die erhebliche Auswirkungen auf den internationalen Flugverkehr hat, finden derzeit keine Abschiebungen nach Somalia statt. Wann Abschiebungen nach Somalia im Hinblick auf die Corona-Pandemie wieder möglich sein werden, ist derzeit nicht absehbar.

Aus dem Urteil des Landgerichts München I vom 21. Januar 2020 ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte die Tat „zu dem Zweck begangen hat, um mithilfe eines Verfahrens die bevorstehende Ausreise zu vereiteln“. Nach den Feststellungen des Landgerichts befand er sich während der Tat aufgrund seiner Erkrankung vielmehr in einem „planlosen, wirren und desorganisierten Zustand mit wahnhaftem Beeinträchtigungserleben“.

6.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der Somalier nicht aus der psychiatrischen Klinik entweicht?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten der betroffenen Person im Rahmen ihrer Behandlung im Maßregelvollzug ab. Die Schutzrechte der betroffenen Person und die ärztliche Schweigepflicht überwiegen hier das parlamentarische Kontrollinteresse.

6.3 Durch welche Flüchtlings-Hilfsorganisationen wird der Somalier betreut (bitte hierbei ggf. unter Angabe des Aktenzeichens auch ausführen, ob für ihn eine Petition eingereicht wurde)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Äußerungen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration zu offenkundig psychisch gestörtem Täter

7.1 Womit „befördert“ die AfD „systematisch Ausländerhass und -hetze“ (bitte die Tatsachen mithilfe von Originalzitatzen oder Programmpunkten der AfD zitieren, auf deren Basis diese Aussage fußen soll)?

Teile der Alternative für Deutschland (AfD), wie etwa deren Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland“ oder die Gruppierung „Der Flügel“, vertreten eine migrations- und islamfeindliche Haltung und propagieren ein Politikkonzept, das auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten und insbesondere Muslimen gerichtet ist. Weitere Einzelheiten hierzu können dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2019 unter https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb_2019_nicht_barrierefrei.pdf entnommen werden.

7.2 Welche genaue Stelle des im Vorspruch per Link bereitgestellten Manifests des Hanau-Attentäters kann seriöserweise dahin gehend verstanden werden, dass es „so etwas wie geistige Brandstiftung in unserem Land“ enthält?

7.3 Welche genaue Stelle des im Vorspruch per Link bereitgestellten Manifests des Hanau-Attentäters kann seriöserweise dahin gehend verstanden werden, dass es einen „mittelbaren Zusammenhang“ mit dem Parteiprogramm oder der offiziellen Parteilinie der AfD enthält?

Die Äußerungen des Staatsministers Joachim Herrmann beziehen sich nicht – wie mit den Fragen suggeriert – auf das Manifest, sondern die u. a. rassistisch motivierte Tat als solche. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Staatsregierung, einen der Schriftlichen Anfrage nicht beigefügten Text zu bewerten.

8. Erneutes Abfragen der Fragen 7 und 8 aus Drs. 18/2939 bzw. drei Youtube-Videos zu psychisch gestörtem Täter

8.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte lückenlos aufschlüsseln)?

Durch die Bayerische Polizei wurden zwei Ermittlungsverfahren, jeweils wegen eines Vergehens des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB, eingeleitet. Eines der Verfahren richtete sich gegen Unbekannt. Es wurde durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Das zweite Verfahren, das sich gegen einen Heranwachsenden richtete, ist inzwischen nach Jugendvollstreckung erledigt.

Die opponierenden Teilnehmer wurden im weiteren Verfahrenfortgang nicht als eigenständige Versammlung gewertet. Demzufolge erübrigte sich der Verdacht bezüglich der Durchführung einer nicht angezeigten Versammlung.

- 8.2 Wie viele Verfahren wurden/werden aufgrund der in den Videos wohl annehmbaren Delikte inzwischen eingeleitet/beendet (bitte detailliert aufschlüsseln und hierbei das Ergebnis der Verfahren angeben)?**
- 8.3 Sind nach Auffassung der Staatsregierung alle aus den in der Drs. 18/2939 aufgelisteten drei Youtube-Videos sich ergebenden möglichen Delikte in der Einschätzung der Polizei bereits enthalten, wie sie aus den Fragen 8.1 und 8.2 hervorgehen?**

Bei der Sichtung der vorliegenden Videos durch das Polizeipräsidium München konnten keine strafrechtlich relevanten Handlungen festgestellt werden.